



LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG

Zahl: 800000.03/0010-LSR/2010
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, 20.04.2010

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Sachbearbeiterin: Dr. Christiane Peter
Telefon - DW: 05574 4960 610
Fax: 05574 4960 408
e-mail: office.lsr@lsr-vbg.gv.at

E-Mail: begutachtung@bmukk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren – Stellungnahme**
GZ: BMUKK-12.940/0001-III/2/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesschulrat für Vorarlberg nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 idgF nach Beratung mit den Direktionen und Lehrpersonen wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Standardisierte Vorgaben sollen für alle Abschlussprüfungen, die eine allgemeine Studienberechtigung verleihen (Reifeprüfung an AHS und BHS, Externistenprüfung, Berufsreifeprüfung etc.), in gleicher Weise gelten.

Vor der flächendeckenden Einführung wäre zu überlegen, ob die neue Reifeprüfung im Schulversuch erprobt werden soll. Die derzeit laufenden Pilotversuche zu einigen wenigen Elementen der neuen Reifeprüfung wären auszudehnen.

Es wäre zweckmäßig, wenn das vollständig ausgearbeitete, detaillierte Konzept mindestens fünf Jahre vor der tatsächlichen Anwendung bei einer Reifeprüfung vorliegen würde. Vier oder fünf Jahre dauert die Sekundarstufe II. Schüler/innen und Lehrer/innen müssen wissen, worauf sie hinarbeiten, wenn die Sekundarstufe II beginnt. Es müssen Lehrpläne angepasst werden, auf deren Basis Schulbücher geschrieben werden können, die auf die neuen



800000 8814768

A-6901 Bregenz, Bahnhofstraße 12
<http://www.lsr-vbg.gv.at>
DVR: 0106879

Gegebenheiten Rücksicht nehmen. Auch die Leistungsbeurteilungsverordnung muss noch vor Anlaufen dieser fünfjährigen Frist novelliert werden, um eine nachhaltige Vermittlung von Wissen und Können zu unterstützen. Ein Ziel zu setzen, aber den Weg zum Ziel nicht ausreichend vorzugeben, wäre, insbesondere den Schüler/innen gegenüber unverantwortlich.

Im Einzelnen:

Zu Z. 7 §§ 34 bis 41

Zu § 35

Abs. 1 Z. 1:

Es wird vorgeschlagen, den Fachvorstand/die Fachvorständin jedenfalls zwingend als Mitglied der Prüfungskommission zu bestellen.

Abs. 2 Z. 1:

Die Vorsitzführung durch schulartenfremde oder externe Personen ist nicht zielführend. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„1. der/die nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor/in oder ein/e anderer von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellender Experte/Expertin der betreffenden Schulart als Vorsitzender/Vorsitzende,“

Abs. 2 Z. 2:

Der Schulleiter/die Schulleiterin soll der Prüfungskommission auf jeden Fall angehören. Eine Vertretung sollte daher nur in Ausnahmefällen möglich sein (z.B. Krankheit oder kurzfristige Verhinderung). Folgende Formulierung wird daher vorgeschlagen:

„2. der Schulleiter/in,“

Abs. 2 Z. 4:

Da in einem Prüfungsgebiet gegebenenfalls auch ein aus mehreren Fächern bestehendes „Fächerbündel“ abschließend geprüft werden kann, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, mehrere Lehrpersonen zu Prüfern/innen im Sinne des § 35 Abs. 2 Z. 4 zu bestellen. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„4. jene Lehrer/innen, die die abschließende Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 betreut oder den Unterrichtsgegenstand oder die Unterrichtsgegenstände in der betreffenden Klasse unterrichtet haben, von dem oder denen das jeweilige Prüfungsgebiet der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung gebildet wird, (Prüfer/innen) und“

Abs. 2 Z. 5:

Aus organisatorischen Gründen wird die Einteilung von fachkundigen Lehrer/innen als Beisitzer/innen gerade in kleinen Schulen nicht immer möglich sein. Es wird daher angeregt, auch andere Mitglieder des Lehrerkollegiums als Beisitzer/innen zuzulassen.

Zu § 36**Abs. 2 Z. 1**

Um dem Prüfer/der Prüferin und den übrigen Kommissionsmitgliedern ausreichend Zeit für eine ordnungsgemäße Korrektur und Beurteilung zu geben, wird folgende Änderung des Abgabetermins für die abschließenden Arbeiten bzw. Fachbereichsarbeiten vorgeschlagen: Diese entspricht der derzeitigen Regelung betreffend Fachbereichsarbeit (§ 25 Abs. 4 RPVO).

„1. für die erstmalige Abgabe der Fachbereichsarbeit innerhalb der ersten Woche des 2. Semesters der letzten Schulstufe,“

Abs. 4 letzter Satz:

Der zwischen dem Ende der Klausurprüfung und dem Anfang der mündlichen Prüfung liegende, mindestens zwei Wochen umfassende Zeitraum ist zu knapp zu bemessen. Diese Zeitspanne sollte im Sinne der Schüler/innen auf mindestens drei Wochen verlängert werden.

Zu § 37**Abs. 3 letzter Satz:**

Die angeführten „dem aktuellen Stand der jeweiligen Fachdisziplin entsprechende Methoden“ sind in vielen Gegenständen für Schüler/innen nicht beherrschbar. Es sind zahlreiche universitäre Lehrveranstaltungen zu absolvieren, bevor die Methoden der aktuellen Forschung auch nur ansatzweise beherrscht werden. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die Aufgabenstellung ...ist....so zu gestalten, dass der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin umfangreiche Kenntnisse und die Beherrschung der dem jeweiligen Gegenstand oder der jeweiligen Fachdisziplin angemessenen Methoden sowie seine Selbständigkeit...unter Beweis stellen kann.“

Abs. 4:

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird folgende Änderung vorgeschlagen:

„Während der Erstellung der Fachbereichsarbeit gem. § 34 Abs. 3 Z 1 ist der/die Prüfungskandidat/in *während der letzten Schulstufe* kontinuierlich vom Prüfer/von der Prüferin zu betreuen, wobei auf die Selbständigkeit der Leistungen des/der Prüfungskandidaten/in zu achten ist.“

Zu § 38

Abs. 5:

Wenn im Rahmen der Klausurprüfung bei negativer Beurteilung einer Klausurarbeit eine zusätzliche mündliche Kompensationsprüfung abgelegt wurde, bei der sich der Kandidat/die Kandidatin wesentlich verbessern konnte, soll die Beurteilung der Leistungen nicht nur mit Genügend oder Nicht genügend, sondern auch mit Befriedigend möglich sein.

Zu § 39

Abs. 2 Z. 5:

Es wird vorgeschlagen, die Beurteilung der Leistungen einer allfälligen mündlichen Kompensationsprüfung im Zeugnis über die abschließende Prüfung nicht eigens auszuweisen, sondern das Ergebnis dieser Prüfung in die Gesamtbeurteilung des jeweiligen Gegenstandes einfließen zu lassen.

Weiters wird angeregt, das Gesamtkalkül im Zeugnis vorzusehen.

Zu Z. 13:

Zu § 82 Abs. 5p:

Die notwendigen Vorbereitungen wie Änderung der Lehrpläne, neue Schulbücher, Novellierung der Leistungsbeurteilungsverordnung etc. sollten jedenfalls abgeschlossen sein, bevor der entsprechende Jahrgang in die Oberstufe eintritt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten

HR Mag. Dr. Evelyn Marte-Stefani
Landesschulratsdirektorin

Elektronisch gefertigt